

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 09/21 (Aushang)

Datum / Zeit: Mittwoch, 30. Juni 2021 / 18.00 – 19.45 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Gemeindesaal Eschen
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Tino Quaderer, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Kevin Beck, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Alexandra Meier-Hasler, Gemeinderätin
Sylvia Pedrazzini, Gemeinderätin
Diana Ritter, Gemeinderätin
Simon Schächle, Gemeinderat
Gebhard Senti, Vizevorsteher
Karin Zech-Hoop, Gemeinderätin

Entschuldigt:

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindekanzlei

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 13.

Tino Quaderer
Gemeindevorsteher

Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 08/21

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 08/21 vom 16.06.2021 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Berichterstattungen der Kommissionen und Arbeitsgruppen 2019 - 2021: 2. Teil

Antragsteller Verschiedene Kommissionen und Arbeitsgruppen

Bericht

Aus sämtlichen Kommissionen und Arbeitsgruppen haben die Ressortvorsitzenden zu Händen des Gemeinderates Berichte erstellt. Die Berichterstattung erfolgt aufgrund des Art. 5 des Reglements der Gemeindekommissionen und beinhaltet folgende Bereiche:

- Zweck
- Dauer der Einsetzung
- Zusammensetzung und Kompetenzen
- Anzahl Sitzungen und Aktivitäten
- Ziele und Meilensteine
- laufende und geplante Arbeiten (inkl. Zielerreichung)
- Pendenzen

Die Berichte werden pro Legislaturperiode gesammelt und dann in einem Dokument zusammengefasst.

Antrag

Von den Berichterstattungen 2019 - 2021 (2. Teil) aus den verschiedenen Kommissionen und Arbeitsgruppen sei Kenntnis zu nehmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Baumeler Michael Bodo: Einbürgerungsgesuch infolge ordentlichem Verfahren

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Baumeler Michael Bodo, Fronagass 35b,9492 Eschen

Bericht

Herr Michael Bodo Baumeler, geb. 31. März 1962, Staatsangehörigkeit: Schweiz, stellt mit Datum vom 21. Juni 2021 einen Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im ordentlichen Verfahren.

Das Zivilstandsamt des Fürstentums Liechtenstein hat das Gesuch und die Unterlagen gesetzmässig überprüft. Die Voraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung sind gegeben. Gleichzeitig ersucht das Zivilstandsamt die Gemeinde Eschen-Nendeln, das Einbürgerungsgesuch im Sinne von Art. 21 Abs. 3 des Gemeindegesetzes, § 6 LGBl. 2008 Nr. 306, zu erledigen und danach Bericht zu erstatten.

Rechtliches

Art. 21 des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996 (LGBl Nr. 76/1996) besagt:

Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht im ordentlichen Verfahren

¹⁾ Der Gemeinde steht das Recht zu, einem ausländischen Staatsbürger die Aufnahme als Gemeindebürger für den Fall der Verleihung des liechtensteinischen Landesbürgerrechts zuzusichern und ihn bei Erfüllung dieser Voraussetzung als Gemeindebürger aufzunehmen.

²⁾ Mit dem Bewerber erwerben auch sein Ehegatte und seine ehelichen minderjährigen Kinder oder sein eingetragener Partner das Gemeindebürgerrecht, sofern sie bei der Aufnahme ins Landesbürgerrecht einbezogen sind.

³⁾ Über die Aufnahme entscheiden die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger. Der Bewerber hat eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.

Antrag

Die Bürgerabstimmung über die Einbürgerung im ordentlichen Verfahren von Herr Michael Bodo Baumeler sei am 5. September 2021 (zusammen mit einem weiteren Einbürgerungsgesuch) durchzuführen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Karaosman Emir: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Karaosman Emir, Kohlplatz 9, 9492 Eschen

Bericht

Herr Emir Karaosman hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Ponik Shpresa mit Kindern: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Familie Shpresa Ponik, Silligatter 39, 9492 Eschen

Bericht

Frau Shpresa Ponik und ihre Kinder Ajan und Alejna haben bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhalten die Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigem Wohnsitz und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerungen zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Gemeindeschutz (Neuordnung Zivilschutz): Bestellung Koordinationspersonen

Antragsteller Vorsitzender Kommission für öffentliche Sicherheit

Ausstand Antrag 2 Gebhard Senti (Art. 50 Abs. 1, lit. b GemG)

Bericht

An der Sitzung vom 24. März 2021 hat der Gemeinderat den Bericht «Konzept Gemeindeschutz» vom 14. August 2020 zur Kenntnis genommen. Zur Sicherstellung der vier, von der Gemeinde im Falle einer Katastrophen- oder Notlage zu erbringenden Leistungsaufträge (Notfalltreffpunkte, Verpflegung, Notunterkünfte und Betreuung sowie Evakuierungen) wird eine im Auftrag der Gemeinde operierende Gruppe «Gemeindeschutz» eingerichtet. Der Gemeindevorsteher sowie der zuständige Gemeinderat für das Ressort

«Sicherheit» wurden beauftragt, eine für die Leitung des Gemeindefschutzes geeignete Koordinationsperson samt Stellvertretung vorzuschlagen.

Nachdem mit mehreren Personen das Gespräch gesucht wurde, wird nebst Johnny Krässig folgende Person zur Wahl vorgeschlagen:

Beschreibung der Person

Luca Hogge, geb. 15. Oktober 1998, wohnhaft Eschner Str. 74, 9492 Eschen. Luca Hogge ist ledig und hat sich als Informatiker selbständig gemacht.

Erwägungen

Aufgrund des Alters und der bereits gemachten Erfahrungen wird Johnny Krässig als Koordinationsperson und Luca Hogge als sein Stellvertreter tätig sein. So kann Luca Hogge Erfahrungen sammeln und sein Wissen im Bereich des Bevölkerungsschutzes ausbauen.

Es macht Sinn, die Koordinationsperson auch zusätzlich in die Kommission für öffentliche Sicherheit zu wählen.

Anträge

1. Luca Hogge, Eschen, sei als Koordinationsperson-Stellvertreter Gemeindefschutz für die Gemeinde Eschen-Nendeln zu bestellen.
2. Johnny Krässig, Eschen, sei als Koordinationsperson zu bestätigen und als zusätzliches Mitglied in die Kommission für öffentliche Sicherheit zu wählen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Videoüberwachung: Tiefgarage / Auftragsvergaben

Antragsteller Ad-hoc Arbeitsgruppe Videoüberwachung

Bericht

Am 30. September 2020 hat der Gemeinderat Eschen-Nendeln basierend auf einem ausführlichen Bericht und Antrag entschieden, die Einführung der Videoüberwachung in der Tiefgarage Gemeindezentrum und den Aufgängen zum Dorfplatz weiterzuverfolgen.

Die letzten Monate wurden dazu genutzt, von verschiedenen Firmen Offerten für die Videoüberwachung einzuholen. Insgesamt wurden mit 5 Anbietern erste Gespräche geführt. Für die vertiefte Prüfung der Angebote wurden dann mit drei Firmen detaillierte Gespräche geführt. Ergebnis dieses Prozesses ist, dass diese drei Firmen ihre individuelle Lösung für die Umsetzung der Videoüberwachung erarbeitet haben.

Empfohlene Variante

Zur Umsetzung empfehlen die Antragsteller die Variante 2 der Firma ES Sicherheit, Ruggell. Die Offerte der Firma geht von Kosten von CHF 15'702.65 aus. Hinzu kommen Aufwendungen für die Elektroinstallationen. Die Firma Gregor Ott AG, Nendeln, offeriert einen Betrag von CHF 10'816.20. Hinzu kommen Aufwendungen beim Server und bei der IT im Umfang von einem kleineren vierstelligen Betrag.

Datenschutz

Für die grundsätzlichen Überlegungen in Sachen Datenschutz wird auf das Gemeinderatsprotokoll vom 30. September 2020 verwiesen.

Die nun vorliegende Variante 2 der Firma ES Sicherheit, Ruggell, wurde am 11. Juni 2021 der Datenschutzstelle übermittelt. Die Rückmeldung der Datenschutzstelle ging am 18. Juni 2021 bei der Gemeinde ein. Die Datenschutzstelle teilt mit, dass die Videoüberwachung in der Tiefgarage unter dem Gemeindeplatz Eschen zulässig und im Rahmen des Datenschutzes umsetzbar ist. Jedoch sind noch einige Punkte zu berücksichtigen. Dies betrifft die Meldepflicht, die Frage der Zugriffe auf die Daten und deren Umstände / Gründe, die Festlegung der Speicherdauer, die Verhinderung des unbefugten Zugriffes auf die Daten sowie die Information der betroffenen Personen.

Diese Punkte werden in Koordination mit der Datenschutzstelle des Landes Liechtenstein datenschutzkonform umgesetzt.

Budget

Im Konto Nr. 090.311.00 der Erfolgsrechnung 2021 sind für die Umsetzung der Videoüberwachung CHF 30'000.00 budgetiert. Dieses Budget kann aufgrund der eingeholten Offerten eingehalten werden.

Anträge

1. Die Tiefgarage des Gemeindezentrums sei mit einer Videoüberwachung auszustatten.
2. Der Kredit von CHF 30'000.00 sei freizugeben.
3. Der Auftrag für die Ausstattung der Tiefgarage mit der Videoüberwachung sei an die Firma ES Sicherheit, Ruggell, für CHF 15'702.65 zu vergeben.
4. Die Elektroarbeiten seien an die Firma Gregor Ott AG, Nendeln, für CHF 10'816.20 zu vergeben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird mehrheitlich angenommen (5 x Ja FBP, 4 x Ja VU, 1 x Nein VU, 1 x Nein DpL).
2. Der Antrag 2 wird mehrheitlich angenommen (5 x Ja FBP, 4 x Ja VU, 1 x Nein VU, 1 x Nein DpL).
3. Der Antrag 3 wird mehrheitlich angenommen (5 x Ja FBP, 4 x Ja VU, 1 x Nein VU, 1 x Nein DpL).
4. Der Antrag 4 wird mehrheitlich angenommen (5 x Ja FBP, 4 x Ja VU, 1 x Ja DpL, 1 x Nein VU).

Photovoltaik-Anlagen auf der Primarschule und der Turnhalle Nendeln

Antragsteller

Energiestadtkommission

Bericht

Im März 2021 führten Vertreter der Energiestadtkommission ein Gespräch mit zwei Vorstandsmitgliedern der Solargenossenschaft Liechtenstein. Inhaltlich ging es um die Erstellung von Photovoltaik-Anlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden in Eschen und Nendeln. Die Gemeinde Eschen-Nendeln verfolgt aktuell keine

Pläne zur Realisierung von PV-Anlagen auf den gemeindeeigenen Gebäuden. Die Solargenossenschaft ihrerseits findet die Dächer der Primarschule Nendeln und der Turnhalle Nendeln sehr interessant, um darauf eine eigene PV-Anlage zu realisieren, auch wenn die Vormittagsbeschattung nicht ideal ist.

Auf den beiden Dächern können grosse Anlagen erstellt werden, welche einen grossen Beitrag zur Energiegewende leisten. Der produzierte Strom wird zu einem geringen Teil vor Ort verbraucht, womit die Versorgung der Primarschule Nendeln und der Turnhalle Nendeln noch «grüner» wird. Das ist nicht nur für das Image und das Energiestadt-Label förderlich, sondern stellt an diesem Standort sicher auch aus pädagogischer Sicht einen Mehrwert dar.

Die Solargenossenschaft hat verschiedene Vorabklärungen im Zusammenhang mit der Realisierung der Anlagen getätigt. Nach Rücksprache mit der Liechtensteinischen Kraftwerke AG (LKW) hat sich ergeben, dass die Leitung zu der Trafo-Station im Falle der Installation der Photovoltaik-Anlagen ans Limit kommt und ausgebaut werden muss. Wer die Kosten von rund CHF 13'000.00 zu tragen hat, ist noch definitiv abzuklären. Nach Ansicht der LKW sind die Kosten von der Gemeinde bzw. vom Anlagenersteller zu tragen. Erst ab der Trafo-Station sieht sich die LKW als zuständig. Die Energiekommission des Landes sieht jedoch die LKW für den Ausbau der Trafo-Station in der Pflicht.

Das Konzept sieht vor, dass die Solargenossenschaft die beiden Dächer für eine Dauer von 20 Jahren unentgeltlich nutzen darf. Der produzierte Strom wird in erster Linie vor Ort verbraucht. Die Überschüsse werden ins Netz eingespeist bzw. sobald eine entsprechende rechtliche Lösung zur Verfügung steht, von der Solargenossenschaft selber vermarktet.

Die Solargenossenschaft bittet die Gemeinde - falls die Kosten für den Ausbau der Trafo-Station nicht von den LKW zu tragen sind - die rund CHF 13'000.00 für die Leitungsverstärkung zu übernehmen. Ausserdem würde sich die Solargenossenschaft freuen, wenn die Gemeinde zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Subventionen noch CHF 15'000.00 für jede Anlage, also insgesamt CHF 30'000.00 beisteuert. Für diese Unterstützung bietet die Solargenossenschaft folgende Vorteile an:

- Die Solargenossenschaft verkauft der Gemeinde den Strom während 20 Jahren fix für 12 Rp./kWh. Damit wird die Stromversorgung für die Gemeinde nicht nur «grüner», sondern auch billiger und der Preis ist auf 20 Jahre garantiert.
- Nach 20 Jahren geht die Anlage ins Eigentum der Gemeinde über. Heutige Anlagen funktionieren rund 30 Jahre, zum Teil noch länger. Die Unterhaltskosten sind gering. Die Anlage sollte einmal pro Jahr gereinigt werden. Die Wechselrichter müssen in der Regel alle 12 bis 15 Jahre ersetzt werden. Damit hätte die Gemeinde nach Ablauf der Vertragsdauer noch rund 10 Jahre lang kostenlosen Strom für die Schule und die Turnhalle. Den Stromüberschuss kann die Gemeinde verkaufen.

Die Solargenossenschaft bittet die Gemeinde Eschen-Nendeln, dass sie die Projekte weiterverfolgen können. Die Solargenossenschaft plant nach der Freigabe durch den Gemeinderat, entsprechende Offerten einzuholen. Danach soll der Gemeinde Eschen-Nendeln ein konkreter Umsetzungsvorschlag zur Genehmigung unterbreitet werden.

Antrag

Der Bau von Photovoltaik-Anlagen durch die Solargenossenschaft oder alternativ durch die Gemeinde Eschen-Nendeln auf der Primarschule Nendeln und der Turnhalle Nendeln sei weiterzuverfolgen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Kohlplatz: Nachtragskredit / Sanierung Kanalleitungen

Antragsteller

Leiter Bauwesen

Bericht

Der Baugrund rund um das Gebiet «Gross Bretscha» besteht aus einem sehr schlecht tragfähigem Untergrund (Torf). Im Gegensatz zur Essanestrasse samt «Presta-Kreisel» wurde dazumal die Strasse Kohlplatz nicht auf einer Betonplatte mit Pfahlgründung erstellt. Aus diesem Grund kommt es in diesem Bereich zu differentiellen Setzungen. In den letzten Jahren wurden diese immer wieder (fast jährlich) durch das Amt für Bau und Infrastruktur notdürftig saniert. Daher plant das Land Liechtenstein eine Total-Sanierung des Strassenoberbaus für die Strasse Kohlplatz. Noch in diesem Sommer soll die erste Etappe umgesetzt werden. Diese startet beim «Presta-Kreisel» und führt bis zum Grundstück Nr. 1587.

Die heutige Strasse ist im Schnitt 7.00 m breit und verfügt über beidseitige Trottoirs mit einer Breite von rund 2.00 m. Die bestehende Kanalisation wurde 1972 erstellt, ist auf Pfählen gegründet und besteht aus GUP (glasfaserarmiert, ungesättigte Polyesterharze). Sie ist grösstenteils in einem guten Zustand. Aufgrund dessen, dass die Hauptleitung auf Pfählen gründet, kommt es auch hier zu differentiellen Setzungen. Dadurch sind einige Anschlüsse locker bzw. undicht. Der hydraulische Durchfluss ist - Stand heute - für die nächsten 15 bis 20 Jahren ausreichend. Die Strassenbeleuchtung ist mittlerweile in die Jahre gekommen und entspricht nicht mehr ganz den heute gängigen Normen. Bei den restlichen Werken (Wasser, Gas, Strom und Kommunikation) besteht gemäss der letzten Koordinationssitzung kein dringlicher Handlungsbedarf.

Projekt

Hauptbauherr ist das Land Liechtenstein, welches für den Strassenoberbau, die Strassenentwässerung, Pflasterung und den Belagsbau verantwortlich ist. Die bestehende Strassengeometrie soll beibehalten werden. Das heisst sowohl die Fahrspurbreiten als auch die Trottoirs bleiben in ihren Abmessungen bestehen.

Durch die Gemeinde Eschen-Nendeln wird die Mischwasserleitung punktuell repariert, wobei sich diese Massnahmen hauptsächlich auf die Anschlussstellen beschränken. Weiter erstellt die Gemeinde Eschen eine neue Strassenbeleuchtung in LED nach den aktuell gültigen Standards. Die konzeptionelle Planung sowie die Bereitstellung und der Montage von Leuchtmasten inkl. Leuchtmittel sowie der Verkabelung erfolgt durch die Liechtensteinische Kraftwerke AG. Die bestehende Kabelrohranlage wird nicht verändert. Die Werke (WLU, LGV und LKW) sanieren ihre Werkleitungen ebenfalls nur punktuell. Diese Planung sowie deren Kostenübernahme erfolgt durch die jeweiligen Werke.

Die Submissionen folgender Arbeitsgattungen wurden durch die Hauptbauherrschaft, das Land Liechtenstein, vorgenommen. Die Offerten liegen kontrolliert vor, jedoch hat die Vergabe dieser Arbeiten durch die Regierung noch nicht stattgefunden.

Ingenieurarbeiten

Die Planungsanstalt Franz Marxer, Mauren, erhielt vom Land den Auftrag basierend auf aktuellen Konditionen, da diese Firma bereits das Vorprojekt erstellt hat. Es liegt zurzeit noch keine Offerte vor.

Baumeisterarbeiten

Die Firma Foser AG, Balzers, unterbreitete mit dem Offertpreis von CHF 289'052.25 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot. Darin enthalten ist der Gemeindeanteil für die Kanalisation im Umfang von CHF 23'291.91 inkl. MwSt.

Strassenbeleuchtung

Der Bereich Kohlplatz liegt im Bereich des Sanierungsperimeters 2021. Das heisst die Kosten hierfür wurden bereits mit dem Budget 2021 berücksichtigt.

Budget / Gesamtkosten

Im Budget 2021 sind im Konto Nr. 710.314.00 CHF 10'000.00 (Kanalisation) für Kleinprojekte vorgesehen. Im vorliegenden Projekt ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

Bauingenieur	CHF	10'000.00
Baumeister Kanalisation	CHF	25'000.00
Diverses / Unerwartetes	CHF	<u>10'000.00</u>
Kosten total	CHF	<u>45'000.00</u>

Anträge

1. Es sei ein Nachtragskredit im Umfang von CHF 45'000.00 zu sprechen und für die Umsetzung des Projekts freizugeben.
2. Die Baumeisterarbeiten für die Kanalisation seien vorbehältlich der Auftragserteilung der Regierung an die gleiche Firma an die wirtschaftlich günstigste Firma Foser AG, Balzers, zum Offertpreis von CHF 289'052.25 inkl. MwSt. (Gemeindeanteil CHF 23'291.91 inkl. MwSt.) zu vergeben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Neugestaltung Friedhof Eschen: Arbeitsvergabe Betonelement Urnenwand

Antragsteller Immobilienverwalter, Friedhofverwaltung

Bericht

Es ist geplant, mit den Arbeiten für die Neugestaltung des Friedhofs Eschen in der ersten Hälfte des Monats September zu beginnen. Damit die Arbeiten ohne Unterbruch ausgeführt werden können, ist es wichtig, dass der Hersteller der Betonelemente möglichst bald mit der Produktion beginnen kann. Zur Vorbereitung dieses Prozesses wurde die Produktion von Farbmustern und Musterelementen bereits begonnen. Ziel dieses Prozesses ist es, dass die Betonelemente der Urnenwand farblich und optisch möglichst optimal mit den bestehenden Lehmmauern harmonisieren.

Parallel zu der Bemusterung hat der Landschaftsarchitekt Offerten für die Urnenwand-Elemente eingeholt. Es liegen zwei Offerten vor. Die anderen Firmen, welche angefragt wurden, produzieren keine entsprechenden Elemente mit einer Kratzbetonoberfläche.

Gemäss Vergabeantrag unterbreitete die Firma Paluselli Elementbau AG, Diepoldsau, mit dem Offertpreis von CHF 37'180.50 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Rechtliches

Das Angebot wurde nach dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) und der Verordnung über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWV) als Direktvergabe erstellt.

Budget

Im Kostenvoranschlag ist für die Erstellung der Betonelemente für die Urnenwand ein Betrag von CHF 38'330.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Erwägungen

Das Muster ist in den nächsten Tagen noch auf dem Friedhof aufgestellt und wird danach vom Werkbetrieb abgeholt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Betonelemente teilweise noch nachbleichen und dies bei der Beurteilung berücksichtigt werden soll.

Antrag

Die Erstellung der Betonelemente für die Urnenwand sei an die Firma Paluselli Elementbau AG, Diepoldsau, zum Offertpreis von CHF 37'180.50 inkl. MwSt. zu vergeben.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Deponie Rheinau: Betriebsbewilligung Etappe 2 / Eingriff in Natur und Landschaft

Antragsteller Leiter Bauwesen

Bericht

Anlässlich der Gemeinderatssitzung 02/21 vom 10. Februar 2021 hat der Gemeinderat die Finanzierungsmittel sowie deren Massnahmen und Aufträge für die Betriebsbewilligung der Deponieerweiterung Etappe 2 (2a und 2b) genehmigt. In einem ersten Schritt wurde bei der Gemeinderatssitzung 04/21 vom 24. März 2021 die Bewilligung zur Erstellung des neuen Tentschaweihers erteilt. Mittlerweile konnte der neue Weiher unter grosser Mitwirkung unseres Forstbetriebes erstellt werden. Das neue Areal umfasst ca. 3'500 m² und besteht grösstenteils aus zwei separaten Weihern (1'800 m²), deren Küstenregionen (500 m²) und Schutzdämme (1'200 m²). Die Umsiedlung von Flora und Fauna soll grösstenteils über den natürlichen Transport durch die Luft sowie übers Wasser erfolgen. Aus diesem Grund wurden die bestehende mit der neuerstellten Weiherlandschaft über den Tentschgraben miteinander verbunden. Die weniger mobilen Pflanzen und Tiere werden mit Unterstützung von Spezialisten umgesiedelt. Unterdessen wurde das Eingriffsverfahren für die Betriebsbewilligung der Etappe 2 erstellt und beim Amt für Umwelt (Fachstelle Natur und Landschaft) eingereicht.

Das Amt für Umwelt hat am 17. Juni 2021 aufgrund des durchgeführten Verfahrens Stellung genommen und spricht sich im Sinne der Rücksprache mit der Standortgemeinde für die Bewilligung des Eingriffs in Natur und Landschaft unter folgenden Auflagen aus:

- Die Rodungen der Waldflächen sowie andere lärm- und störungsintensive Arbeiten im Wald sind wenn immer möglich ausserhalb der Brutperiode von Brutvögeln durchzuführen;
- Sollten beim Anzeichnen oder Fällen der Bäume Hinweise auf Vogel- oder Fledermausvorkommen festgestellt werden, ist ein Experte hinzuzuziehen;

- Bei der Deponieerweiterung ist der Vermeidung von Schäden am verbleibenden Waldbestand (südlich und östlich des Erweiterungsperimeters) grösste Aufmerksamkeit zu schenken;
- Die aktive Umsiedlung von geschützten Pflanzen- oder Tierarten ist durch Experten vorzunehmen oder von diesen zu begleiten;
- Für die Umsiedlung und damit den temporären Fang von spezifisch geschützten Tierarten sind beim Amt für Umwelt die notwendigen Fangbewilligungen zu beantragen;
- Allenfalls im Deponieerweiterungsperimeter vorkommende Neophyten dürfen nicht an neue, von Neophyten unbelastete Standorte verschleppt werden;
- Die in den Endzustand zurückgeführten Flächen sind periodisch auf Neophytenvorkommen zu kontrollieren, bis sich eine natürliche Vegetation eingestellt hat. Sollten Neophyten aufkommen, sind diese zu bekämpfen.
- Die im Projektbericht für das Eingriffsverfahren sowie im landschaftspflegerischem Begleitplan und Endgestaltungsplan erwähnten Massnahmen zur Linderung der Umweltauswirkungen sowie die aufgezeigten Ausgleichs-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sind umzusetzen;
- Der amtliche Situationsplan, der Projektbericht für das Eingriffsverfahren, der landschaftspflegerische Begleitplan und Endgestaltungsplan sowie der Nachtragsbericht über die Beurteilung der Flora sind integrierter Bestandteil dieser Bewilligung. Änderungen sind vorgängig dem Amt für Umwelt sowie der Standortgemeinde zu melden und von diesen genehmigen zu lassen.

Rechtliches

Die Gemeinde Eschen plant die Erweiterung der Deponie auf dem Grundstück Nr. 4166. Gemäss aktuell gültigem Zonenplan der Gemeinde Eschen liegt der Teil der Parzelle, in welchem die Deponieerweiterung der Etappe 2 erstellt werden soll, in der Landwirtschaftszone (LW) sowie in der Forstwirtschaftlichen Zone (F) und somit ausserhalb der Bauzone. Die geplante Deponieerweiterung in der Rheinau Eschen stellt gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. b, c und e des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft (NSchG), LGBl. 1996 Nr. 117, einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Eingriffe in Natur und Landschaft gemäss Art. 12 NSchG werden nur bewilligt, wenn Beeinträchtigungen vermieden oder im erforderlichen Mass ausgeglichen werden können und die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft nicht überwiegen.

Die Entscheidung über die Bewilligungsfähigkeit des Eingriffes liegt aufgrund der Verordnung vom 19. Dezember 2017 über die Delegation von Geschäften nach dem Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft, LGBl. 2017 Nr. 443, beim Amt für Umwelt.

Das Amt für Umwelt spricht sich im Sinne der Rücksprache zwischen Regierung und Gemeinde für die Bewilligung des Eingriffes aus. Der vorliegende Amtsvermerk ist als erfolgte Rücksprache mit der Regierung gemäss Art. 13 Abs. 2 NSchG i.V.m. Art. 12 Abs. 2 NSchG zu verstehen sowie gleichzeitig als Teilentscheidung und Stellungnahme nach Art. 78 BauG i.V.m. Anhang 3 und 4 der Bauverordnung (LGBl. 2009 Nr. 240).

Gemäss aktueller Rechtsprechung (VBK 2019/46) ist das Amt für Umwelt bei Bauten ausserhalb der Bauzone nicht entscheidungsbefugte Stelle, sondern reicht nur ihre Stellungnahme gegenüber der Gemeinde ein. Gemäss Art. 13 Abs. 2 NSchG erteilt die Gemeinde die Bewilligung nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt, weshalb die Gemeinde das Eingriffsverfahren im Gemeinderat behandeln muss.

Anträge

1. Dem Eingriff in Natur und Landschaft bei der Deponie Rheinau sei gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. b, c und e in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 NSchG ohne eigene Auflagen der Gemeinde zuzustimmen.
2. Die Auflagen des Amtes für Umwelt seien zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Deponie Rheinau: Schüttetappe 2 / Verwertung Bodenaushub und Auflandungen / Nachtragskredit

Antragsteller Leiter Bauwesen

Bericht

In Zusammenhang mit der Betriebsbewilligung der Schüttetappe 2 besteht die Möglichkeit in den nächsten Jahren vorgängig zur Deponieschüttung einen Voraushub zu erstellen. Dadurch kann zum einen das Depo-nievolumen erheblich gesteigert werden und zum anderen kann das dadurch gewonnene Material aus san-digem Bodenaushub für Auflandungen im Eschner Riet verwendet werden.

Das Aushubmaterial soll auf ausgewählten landwirtschaftlichen Nutzflächen verwertet werden. Dabei ist geplant, das Material mit landwirtschaftlichen Maschinen flächig auszubringen (Übersandung des Bodens mit einer Einbaumächtigkeit von rund 3 cm) sowie an ausgewählten Standorten die Wegböschungen ent-lang Feldwegen anzuschütten (Terrainanpassung an die bestehenden Feldwege). Damit soll die maschi-nelle Bewirtschaftung erleichtert sowie der landwirtschaftliche Boden langfristig geschont werden. Die Projektidee wurde mit dem Amt für Umwelt vorabgestimmt. Die Auflandungsarbeiten müssen gemäss den Anweisungen eines bodenkundlichen Baubegleiters erfolgen, sind zu dokumentieren und in Form eines Berichts dem Amt für Umwelt zuzustellen.

Die geplante Verwertung ist bewilligungsfähig. Als Grundlage für die Bewilligung wird ein Verwertungs-konzept benötigt. Die Klaus Büchel Anstalt wurde 2020 damit beauftragt dieses zu erstellen. Das Verwer-tungskonzept ist seit Frühling 2021 fertiggestellt und liegt vom Amt für Umwelt bewilligt vor.

Unmittelbar nach Erhalt der Bewilligung für das Verwertungskonzept wurde noch im restlichen Bereich der Schüttetappe 1 bereits ein Voraushub von rund 3'000 Kubikmeter erstellt und als Stabilisation von Feldwe-gen ausgebracht. Sowohl von Seiten der Landwirte als auch von der Seite der Klaus Büchel Anstalt sowie dem Amt für Umwelt konnten nur positive Rückmeldungen verzeichnet werden. Es ist geplant, nach Erhalt der Betriebsbewilligung der Schüttetappe 2, in diesem Jahr nochmals rund 7'000 bis 8'000 Kubikmeter als Voraushub auszuheben sowie als Auflandung auszubringen.

Rechtliches

Die Beurteilung durch das Amt für Umwelt (AU) ergibt, dass durch den Eingriff keine wesentlichen Beein-trächtigungen für Natur und Landschaft entstehen und somit die Interessenabwägung zu Gunsten des Ein-griffs ausfällt. Das AU befürwortet die Bewilligung des Eingriffs in Natur und Landschaft.

Aus der Sicht des Fachbereichs Natur und Landschaft ist im vorliegenden Fall kein Eingriffsverfahren ge-mäss Naturschutzgesetz nötig. Gemäss der Wegleitung für die Beurteilung und Bewilligung von Eingriffen in Natur und Landschaft - Eingriffsverfahren (RA 2007/2308-8504) kann auf die Durchführung des Ein-griffsverfahrens verzichtet werden, wenn ein Eingriff verhältnismässig klein ist, keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft beinhaltet, keine Auflagen nötig sind und sich auch sonst keine Bedenken ergeben.

Budget

Im Budget 2021 sind im Konto Nr. 721.314.00 CHF 10'000.00 für das Projekt vorgesehen. Im vorliegenden Projekt ist für die Arbeiten 2021 mit folgenden Kosten zu rechnen:

Bodenkundliche Begleitung inkl. Berichterstellung	CHF	10'000.00
Voraushub und Transporte	CHF	40'000.00
Auflandungen (maschinelle Ausbringung des Materials)	<u>CHF</u>	<u>20'000.00</u>
 Kosten total	 <u>CHF</u>	 <u>70'000.00</u>

Antrag

Es sei ein Nachtragskredit im Umfang von CHF 70'000.00 zu sprechen und für die Umsetzung des Projekts freizugeben.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.